

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...** und  
des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin reduziert die Forderungen aus Kulanz jeweils auf 7,00 EUR (insgesamt 14,00 EUR) und verzichtet auf die darüber hinausgehenden Forderungen.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer wollten am ...05.2020 mit der S-Bahn von L. nach G. fahren. Für diese Fahrt entwerteten sie jeweils zwei Streifen (Streifen 7-8 und 9-10) einer zum Preis von 14,00 EUR erworbenen Streifenkarte des ... Verkehrs- und Tarifverbundes („...“).
- Im Rahmen einer Fahrkartenkontrolle in einer S-Bahn der Linie ... wurde von den Beschwerdeführern auf Höhe der Haltestelle G. jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 EUR (bezeichnet als „Fahrpreisnacherhebung“) erhoben. Die von ihnen genutzte Fahrkarte sei aufgrund einer Tarifänderung abgelaufen und dadurch ungültig gewesen.
- Nach der Fahrt wandten sich die Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin und forderten einen Erlass der erhöhten Beförderungsentgelte. Ihnen sei die Tarifänderung nicht bewusst gewesen. Die von den Beschwerdeführern in Anspruch genommene Fahrt hätte vor und nach Inkrafttreten des neuen Gemeinschaftstarifes gleichermaßen jeweils 2,80 EUR (zwei Streifen einer Streifenkarte zum Preis von 14,00 EUR) gekostet. Da es keine Preissteigerung gab, hätten sie daher die Fahrtkosten in voller Höhe bezahlt. Ein Schaden sei der Beschwerdegegnerin nicht zugefügt worden.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte ein Entgegenkommen ab. Nach der Übergangsregelung hätte die Streifenkarte bis Ende März 2020 aufgebraucht werden müssen. Die Fahrkarte sei daher ungültig gewesen.
- Die weitere Korrespondenz führte zu keinem anderen Ergebnis.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie beteuern, von der Tarifänderung keine Kenntnis gehabt und daher auch nicht „in betrügerischer Absicht gehandelt“ zu haben.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdeführer unterlagen offenbar einem Irrtum. Eine Beförderungsleistung wollten sie sich daher wohl nicht erschleichen. Das erhöhte Beförderungsentgelt empfinden sie als unangemessen und nicht gerechtfertigt. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sie sich ein Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin wünschen.
- Die Beschwerdeführer haben den Fahrschein bezahlt und entwertet. Damit haben sie das geschuldete Beförderungsentgelt für die zurückgelegte Strecke entrichtet. Der Fahrpreis betrug vor und nach der Tarifreform – bei jeweils zwei zu entwertende Streifen einer Streifenkarte à 14,00 EUR – anteilig je 2,80 EUR. Ein wirtschaftlicher Schaden der Beschwerdegegnerin ist insoweit nicht erkennbar.
- Es scheint sich um ein einmaliges Vorkommnis zu handeln. Aufgrund des Vorfalles sollten die Beschwerdeführer nun hinreichend sensibilisiert sein, so dass sie zukünftig auf die tarifliche Gültigkeit des Tickets achten dürften.
- Die Geltendmachung von je einem erhöhten Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 EUR pro Person könnte im konkreten Fall unangemessen sein, da der Beanstandungsgrund aufgrund der Nutzung nur einer Fahrkarte für beide Reisenden identisch ist. Die Beschwerdeführer werden durch die Ausstellung von zwei erhöhten Beförderungsentgelten bei Nutzung einer Fahrkarte im Ergebnis bezüglich ein und desselben Fehlers „doppelt bestraft“.

### Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach § 5 Abs. 1 lit. a) Eisenbahn-Verkehrsordnung („EVO“) i.V.m. ... § ... des Gemeinschaftstarifs ... („...-Tarif“) ist der Reisende zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist. Die Beschwerdeführer nutzten eine Streifenkarte, die sie offenbar vor der Tarifreform am ...12.2019 erworben hatten. Nach ... Ziff. ... ...-Tarif mussten Streifenkarten mit Tarifstand ...12.2017 bis zum 31.03.2020 aufgebraucht werden. Die Streifenkarte war damit zum Zeitpunkt der Fahrkartenkontrollen am ...05.2020 abgelaufen. Die Beschwerdeführer waren daher jedenfalls nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte, so dass die Ausstellung der erhöhten Beförderungsentgelte grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 EVO beträgt das erhöhte Beförderungsentgelt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60,00 EUR pro Person. Die aus § 5 EVO resultierende Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob sich der Fahrgast eine Leistung erschleichen wollte oder nicht.

- Nach ... § ... ...-Tarif können ungültige Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, eingezogen werden. Insofern könnte auch ein Einziehen des Fahrscheines grundsätzlich nicht zu beanstanden sein.
- Die Verwendung einer gültigen Fahrkarte liegt in der Verantwortungssphäre der Fahrgäste.

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere wohl keine Kenntnis von Ungültigkeit der Streifenkarte sowie kein erkennbarer Schaden erkennbar einerseits, Rechtmäßigkeit des erhöhten Beförderungsentgeltes andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, die Forderungen aus Kulanz jeweils auf einen Betrag in

Höhe von 7,00 EUR (insgesamt 14,00 EUR) zu reduzieren und auf die darüber hinausgehenden Forderungen zu verzichten. Der Zahlbetrag entspricht jeweils einer angemessenen Bearbeitungsgebühr in Anlehnung an § 5 Abs. 3 EVO. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...08.2020

Volljurist / Schlichter